

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****36**5. September 2015
69. Jahrgang
Seiten 1689-1732**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**Seite 1689
Univ.-Prof. Dr. Matthias Casper, Münster, und
Rechtsanwältin Caroline Möllers, Hamm
Zulässigkeit von Bearbeitungsentgelten bei gewerblichen
DarlehensverträgenSeite 1699
Christian Kropf, München
Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts auf von Verbrau-
chern bestellte Kreditsicherheiten nach dem 13.6.2014?Seite 1704
BGH, 28.7.2015 –
Zur Unwirksamkeit einer unterschiedslos auf sämtliche
Buchungen bezogenen Bestimmung in dem Preis- und
Leistungsverzeichnis einer Bank für die Führung eines
GeschäftsgirokontosSeite 1709
OLG Frankfurt a. M., 29.5.2015 –
Zur Wirksamkeit eines gesonderten Entgelts für die
Durchführung von Zahlungsdiensten bei Nutzung von
smsTanSeite 1714
LG Frankfurt a. M., 3.6.2015 –
Wirksame Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts in
einem Darlehensvertrag mit UnternehmerSeite 1715
LG Heilbronn, 21.5.2015 –
Zur Frage der Übertragbarkeit der Bearbeitungsentgelt-
entscheidungen des BGH auf die Darlehensgebühr bei
BausparverträgenSeite 1731
Deutsche Rechtspolitik aktuell

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Matthias Casper, Münster, und Rechtsanwältin Caroline Möllers, Hamm		
Zulässigkeit von Bearbeitungsentgelten bei gewerblichen Darlehensverträgen		1689
Christian Kropf, München		
Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts auf von Verbrauchern bestellte Kreditsicherheiten nach dem 13.6.2014?		1699

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	28.7.2015	Zur Unwirksamkeit einer unterschiedslos auf sämtliche Buchungen bezogenen Bestimmung in dem Preis- und Leistungsverzeichnis einer Bank für die Führung eines Geschäftsgirokontos, wonach der „Preis pro Posten 0,32 EUR“ beträgt	1704
OLG Frankfurt a. M.	29.5.2015	Zur Wirksamkeit eines gesonderten Entgelts für die Durchführung von Zahlungsdiensten bei Nutzung von smsTan	1709
OLG Karlsruhe	12.5.2015	Zur Frage der Zuordnung der Leistung bei Zahlung kraft Anweisung nach Widerruf einer Darlehensvertragserklärung	1712
LG Frankfurt a. M.	3.6.2015	Zur Wirksamkeit von Bearbeitungsentgelten in AGB für Darlehensverträge (zur Finanzierung des Erwerbs und von Um- und Ausbaumaßnahmen eines Immobilienprojekts)	1714
LG Heilbronn	21.5.2015	Zur Frage der Übertragbarkeit der Bearbeitungsentscheidungen des BGH auf die Darlehensgebühr bei Bausparverträgen	1715

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22.1.2015	Zur Anwendbarkeit des § 213 BGB auf den Anspruch auf Abtretung von Schadensersatzansprüchen des Hauptfrachtführers gegen den Unterfrachtführer, wenn ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Hauptfrachtführer geltend gemacht worden ist; zur Rechtzeitigkeit einer Anschlussberufung, wenn die Partei nicht ordnungsgemäß nach § 524 Abs. 3 Satz 2, § 521 Abs. 2 Satz 2, § 277 Abs. 2 ZPO belehrt worden ist	1719
Bundesgerichtshof	25.2.2015	Zur Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung in der Rechtsschutzversicherung, wenn der Dritte den vom Versicherungsnehmer erhobenen Anspruch allein wegen der Aufrechnung mit einem deliktischen Schadensersatzanspruch verweigert	1723

Bundesgerichtshof	4.3.2015	Anhänger als „gezogenes Fahrzeug“ im Sinne von A.2.3.2 AKB	1725
Bundesgerichtshof	27.5.2015	Zur Anwendung der §§ 137 Abs. 1, 138 VVG auf das Entfallen der Einstandspflicht des Transportversicherers, wenn verschiedene Ursachen in Betracht kommen, die zum Teil nicht unter die genannten Bestimmungen fallen; zur versicherungsrechtlichen Behandlung eines schwimmfähigen Schiffsrumpfes eines nicht vollständig ausgerüsteten und noch nicht mit eigenem Antrieb ausgestatteten Schiffsneubaus, den das versicherte Schiff seitlich gekoppelt mit sich führt	1726

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik
aktuell

1. Veröffentlichung des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“; 2. Veröffentlichung des „Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“; 3. Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohneigentum“

wm-seminare.de



Börsen-Zeitung

9. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. Hypothesen für das Corporate Banking; Corporate Banking Germany: Positionierung in einem schwierigen Marktumfeld; Kundenverständnis als genetischer Code der Genossenschaftlichen FinanzGruppe; Erfahrungen mit Net Promoter Score bei der Messung von Kundenzufriedenheit im Firmenkundengeschäft; „Anpassung ist nicht genug – das Geschäft mit Unternehmen neu denken“; Landesbanken – vom Krisenverlierer zum Krisengewinner?

5. November 2015 – Steigenberger Metropolitan Hotel, Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-gesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Ver-arbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV